

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/6/28 B633/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2004

## **Index**

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## **Norm**

B-VG Art132

B-VG Art138 Abs1 litb

B-VG Art144 Abs1 / Säumnis

FremdenG 1997 §72

VfGG §46

ZPO §64 Abs1 lita

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer gegen die Untätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates bei Erlassung von Ersatzbescheiden nach aufhebenden Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes gerichteten "Säumnisbeschwerde" mangels Zuständigkeit des VfGH; kein Vorliegen eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen VfGH und VwGH; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

## **Rechtssatz**

Vorentscheidungen siehe VfSlg 16079, 16080/2001.

Weder Art144 B-VG noch eine andere - dem Art132 B-VG vergleichbare - bundesverfassungsrechtliche Vorschrift beruft den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung über Anträge, mit denen die Verletzung der Entscheidungspflicht einer Behörde geltend gemacht wird (vgl. zB VfSlg. 8817/1980, 10799/1986; VfGH 16.03.95, B2693/94; 14.06.95, B754/95).

Zurückweisung auch des Antrags auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof.

Verneint der Verwaltungsgerichtshof seine Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache nicht schlechthin, sondern weist er die Beschwerde etwa mangels Legitimation, mangels Parteieigenschaft oder wegen entschiedener Sache zurück, so sind die Voraussetzungen eines negativen Kompetenzkonfliktes nicht gegeben (vgl. VfSlg 14497/1996 mwN).

Im vorliegenden Fall hat der Verwaltungsgerichtshof die beiden Beschwerden des Antragstellers nicht aus dem Grund der Unzuständigkeit zurückgewiesen, sondern mangels Säumnis der im Säumnisbeschwerdeverfahren belangten Behörde, da er die drei gemäß §72 FremdenG an den UVS gerichteten Beschwerden als Einheit wertete, über die nur eine Entscheidung zu ergehen habe. Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Zuständigkeit zur Entscheidung über diese Beschwerden somit nicht schlechthin verneint, weshalb der behauptete negative Kompetenzkonflikt schon deshalb nicht vorliegt.

Abweisung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Umfang der Gebührenbefreiung wegen Aussichtslosigkeit.

## **Entscheidungstexte**

- B 633/04  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.06.2004 B 633/04

## **Schlagworte**

Fremdenrecht, Verwaltungsgerichtshof, Säumnisbeschwerde, VfGH / Kompetenzkonflikt, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit, Eventualantrag, Ersatzbescheid

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:B633.2004

## **Dokumentnummer**

JFR\_09959372\_04B00633\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)